

du R. P. Lacordaire I, 112) mittheilt, stand La Mennais auf den Rath J. de Maistre's von dem Recurs nach Rom ab. Rom schwieg; es legte selbst einer italienischen Uebersetzung der Döfenseo nichts in den Weg, das Urtheil sich vorbehalten.

Bald hatte La Mennais, müde des „Schulgezänkes“, dessen volle Tragweite damals freilich nur Wenige ahnten, sich auf eine fieberhafte publicistische Thätigkeit geworfen. Mit Chateaubriand verteidigte er 1818—1820 im Conservateur die absolute Monarchie; mit J. de Maistre und de Bonald stand er 1821 im Défenseur auf Seiten der royalistischen Intransigenten und ging darauf selbst zum Drapeau blanc und der Quotidiennne, dem leidenschaftlichsten Tagblatte dieses Royalismus, über. Diese Thätigkeit genügte ihm in dessen nicht. Im J. 1824 verband er sich auch in der Monatschrift Mémorial Catholique mit denjenigen Schriftstellern, welche später das Werk der La Mennais'schen Schule ohne und gegen den „Meister“ auf gebahnteren Wegen weiterführten (Gerbet, Salinis, Gouffet, Donney, Rohrbacher u. A.). In seinen theilweise sehr berechtigten Angriffen auf die gallicanische Richtung im Clerus, auf die Thätigkeit der Pariser Universität, auf die religiösen Orden und selbst auf die Bischöfe führte er jetzt in die katholische Presse auch den leidenschaftlichen und vergiftenden Ton der Polemik ein, welcher so viel Unheil in Frankreich erzeugte, wurde aber gerade deshalb von allen gepriesen, welche grelle Farben und starke Worte liebten. Er galt als genialer Vertreter des Glaubens nach den strengsten römischen Grundsätzen. Als er 1824 vom Papste Leo XII. sehr freundlich in Rom empfangen wurde, glaubte man sogar, daß seine Erhebung zum Cardinalate bevorstehe. La Mennais behauptet, nur der Einspruch des Ministers de Villele habe die Erhebung verhindert. Der Papst selbst aber hatte tiefer gesehen und zum Cardinal Bernetti geäußert (vgl. dessen Brief vom 30. August 1824 bei Crétineau-Joly, L'égglise romaine en face de la révol. II, 338), daß der Mann ihm Schrecken einflöße und schon das Zeichen des Häresenstarchen an der Stirne trage. Nach seiner Rückkehr nahm La Mennais im Mémorial seine Polemik sowohl gegen die Gesetzgebung der Regierung als gegen die Lehrweise der Priesterseminarien, besonders des von Saint-Sulpice, wieder auf. In den während des Mai 1824 erschienenen Observations sur les promesses d'enseigner les quatre articles de 1682 forderte er die Sulpicianer heraus, weil sie immer noch den Eid auf diese Artikel ablegten; in der Schrift La Religion considérée dans ses rapports avec l'ordre politique et civil, 1825 und 1826, zog er die Regierung zur Verantwortung. In einer Sprache, die an die des ersten Bandes des Essai erinnerte, erklärte La Mennais in letzterer Schrift, daß der constitutionelle Parlamentarismus mit seinem Wahlsystem, seinen zusammengewürfelten Majoritäten und verantwortlichen Ministern im Grunde nichts

Anderes sei, als die sociale Organisation des Atheismus; man habe die Religion ganz außerhalb der bürgerlichen und politischen Gesellschaft gestellt; durch die Unterrichts- und Ehegesetzgebung sei der Atheismus auch in das Leben der häuslichen Gesellschaft gedrungen; die Religion in Frankreich sei in den Augen des Gesetzes nur ein Verwaltungsdepartement; die Verwaltung sei in dessen Einzelnde, verlege alle Kirchengesetze, hindere die Verbindung der Bischöfe mit dem Papst und treibe offen zum Schisma; man wolle durch die „Freiheiten der gallicanischen Kirche“ die Hoheit des Papstes und damit die Kirche, die Religion, die Gesellschaft vernichten. La Mennais wurde am 3. April 1826 vor die Correctionskammer gestellt unter der Anklage, die Rechte des Königs angegriffen und zur Vernichtung der Declaration von 1682 aufgefordert zu haben. Berruyer verteidigte ihn mit dem Nachweise, daß die Declaration kein Staatsgesetz sei; La Mennais selbst erklärte vor den Richtern: „Ich schulde es meinem Gewissen und meinem priesterlichen Charakter, zu erklären, daß meine Treue gegen das gesetzmäßige Haupt der Kirche eine unerschütterliche bleiben wird, daß sein Glaube mein Glaube, seine Lehre meine Lehre ist, und daß ich bis zum letzten Athemzuge fortfahren werde, sie zu bekennen und zu verteidigen.“ Nach langer Berathung verurtheilte der Gerichtshof La Mennais zu 30 Francs Geldbuße. Zehn Tage nachher wurde eine vom Cultusminister Mgr. Frayssinous erhaltene doctrinelle Erklärung von 14 Bischöfen vorauf Cardinal de Latil, an den König bekannt gegeben, worin mit Bezug auf La Mennais'sche Ideen, die von diesem sofort als untergeschoben bezeichnet wurden, der erste Artikel der Declaration von 1682 im Besondern, die übrigen Artikel im Allgemeinen erneuert wurden. Von diesem Tage an hielt La Mennais die Bande, welche ihn noch bis dahin unter der Devise „Gott und der König“ mit den Bourbonn vereint hatten, für unwiderruflich gelöst. Als Berruyer ihn zwei Jahre nachher besah, daß legitime Könighen retten zu helfen, hatte La Mennais nur das Wort Martha's über ihren Bruder Lazarus: Jam fuerat.

Am 16. Juni 1828 hatte Karl X. zwei Edommanzen unterzeichnet, wodurch die Seminare acht von ihnen geleiteten bischöflichen Seminaren entfernt und von den Oberen der übrigen Seminarien die Erklärung verlangt wurde, keiner Congregation anzugehören. Dem Papste gegenüber hatte der König sich durch die politische Zwangslage zu rechtfertigen gesucht; der päpstliche Staatssecretär war darauf eingegangen und den Bischöfen Vertrauen in die Weisheit des Königs anempfohlen. Die Mehrzahl der Bischöfe glückte damit einer schweren Lage gegenüber der Rumormajorität enthoben zu sein; aber man trat, als La Mennais, La Mennais in die Arena. Für ihn lag außer der kirchlichen Frage noch die Unterrichtsfrage vor. Den Kampf gegen die erdrückende Gewalt der Universität, als der alle Unterrichtsange-